



**Packet-Radio-Gruppe-
Mittelrhein e.V.**
Hans-Jürgen Barthen, DL5DI
Franz-Josef-Str. 20
56642 Kruft
Tel: 026 52 / 93 83 77
Mob: +49 151 2103 5166

Satzung der

PACKET-RADIO-GRUPPE- MITTELRHEIN e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Packet-Radio-Gruppe-Mittelrhein". Er hat seinen Sitz in Kruft und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurfunk-Packet-Radio-Sende- und Empfangswesens und die Wahrung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder auf diesem Gebiet, unter Ausschluß gesellschaftlicher Unterschiede sowie politischer, militärischer und gewerblicher Zwecke.
2. Dazu gehört insbesondere
 - a) Die Betätigung im Amateur-Packet-Radio-Sende- und Empfangswesen zur eigenen Ausbildung und zu technischen Studien;
 - b) Die Installation, Unterhaltung und Weiterentwicklung von Packet-Radio-Sende- und Empfangsanlagen im weltweiten Amateur-Packet-Radio-Netzwerk zur allgemeinen Benutzung gemäß den gültigen Bestimmungen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, besonders der Anlagen DB0QT, Digipeater Mayen, und DB0LJ, Packet-Radio-Mailbox Mayen-Koblenz in Kruft.
 - c) Die Pflege der Freundschaft zwischen Funkamateuren des In- und Auslands und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - d) Die Zusammenarbeit mit anderen Funkamateurvereinigungen des In- und Auslandes.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
 - a) ordentliches Mitglied
 - b) förderndes Mitglied
 - c) Ehrenmitglieder
3.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die nach §4 die Mitgliedschaft erwerben
 - b) fördernde Mitglieder sind Personen, die beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die mit Zustimmung des Vorstands vom 1.Vorsitzenden dazu ernannt werden.

§ 4 Aufnahme der ordentlichen Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen muß der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Die Aufnahme wird durch den Vorstand und zwei weiteren von Fall zu Fall zu benennende Vereinsmitgliedern beschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme durch den Vorstand verpflichtet haben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluß. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß spätestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich an die Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Die Streichung kann bei Beitragsrückstand durch den Vorstand erfolgen.
4. Ein Ausschluß kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins erfolgen. Der Ausschluß wird auf Antrag des Vorsitzenden durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen.
 - a) Die Einleitung des Ausschlußverfahrens ist dem Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vereins ergehen gegenüber dem Mitglied an die Anschrift, die es dem Verein gegenüber zuletzt angegeben hat. Mit der Bekanntgabe der Einleitung des Ausschlußverfahrens an den Betroffenen ruhen dessen Funktionen im Verein. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb von einem Monat zu erklären.
 - b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium mündlich zu äußern. Der Beschluß im Ausschlußverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen und dem Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 7 Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung den Vereinsvorstand für die Dauer von 2 Jahren und mit der Maßgabe, daß das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. An der Spitze steht der 1. Vorsitzende.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Kassenwart darf nur vertreten, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der jedes Mitglied Zutritt hat. Die Einladung dazu hat spätestens 14 Tage vorher bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.
2. Jede fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für die bekanntgegebene Tagesordnung beschlußfähig. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung bedürfen der Zulassung durch Abstimmung der Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ein Protokollführer wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und Ehren-Mitglieder mit Ausnahme Minderjähriger ohne Sende- und Empfangsgenehmigung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
6. weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies verlangt.
7. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit kann jedes Mitglied des Vereinsvorstandes abberufen werden. Der Antrag muß von mindestens einem Drittel der zum Verein gehörenden Mitglieder gestellt werden.

§ 9 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Vorstand den Jahresabschluß (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgabenrechnung). Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 10 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag fällt die ordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit. Die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefüllt.

Sollte keine Mitgliederversammlung erfolgen, fällt das Vereinsvermögen an den oder die Liquidator(en).

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der vom Verein getragenen Amateurfunkmailbox oder durch Rundschreiben.

Diese Satzung wurde am 10.01.93 in Kraft von den anliegend aufgeführten Gründungsmitgliedern verabschiedet.